

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG); Qualitätssicherungsmerkmale zur gleichberechtigten Teilhabe von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen im Regierungsbezirk Schwaben

**Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 1. September 2013
Gz.: 13-6511-12/1**

Die nachstehenden Empfehlungen für Eltern, Kindertageseinrichtungsträger, Erziehungspersonal, Fachstellen und Planer von Kindertageseinrichtungen wurden in einer Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände in Schwaben, des Bezirks Schwaben, des Landratsamtes Augsburg, der Stadt Augsburg und der Regierung von Schwaben für den Regierungsbezirk Schwaben ausgearbeitet.

Qualitätssicherungsmerkmale zur
gleichberechtigten Teilhabe von Kindern mit und
ohne Behinderung
in Kindertageseinrichtungen

Empfehlungen für den
Regierungsbezirk Schwaben

Präambel

Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne (drohende) Behinderung ist ein Anliegen unserer Gesellschaft und gesetzlich verankert in der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Auch das BayKiBiG sieht dies in Art. 11 als Pflichtaufgabe für alle Kindertagesstätten. Durch gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung wird dieser Auftrag in die Praxis umgesetzt. Allen Kindern wird damit die Möglichkeit des gemeinsamen Aufwachsens und Lernens geboten. Kinder mit einer (drohenden) Behinderung werden durch eine qualifizierte Kooperation der Kindertageseinrichtung mit den Frühförderstellen oder anderen Therapieeinrichtungen individuell gefördert. Die langjährigen praktischen Erfahrungen der Integrationspädagogik zeigen, dass unter Einhaltung bestimmter Qualitätssicherungsmerkmale, die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder ermöglicht werden kann.

Qualitätssicherungsmerkmale in Kindertageseinrichtungen

Folgende Kriterien sind anzustrebende Grundlage für die Bildungsarbeit in der Kindertageseinrichtung: Vor Umsetzung muss der Träger die jeweiligen Aufsichtsbehörden informieren. Auf Grund

der rechtlichen und verfahrenstechnischen Komplexität des Schrittes ist die Hinzuziehung der Fachberatung und der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen in den Kreisverwaltungsbehörden bzw. kreisfreien Städten, des Jugendamtes und der Regierung von Schwaben unabdingbar. Die Fachberatungen für Kindertageseinrichtungen der Verbände beraten ihre jeweiligen Mitgliedseinrichtungen.

Strukturelle Rahmenbedingungen

- Die Gruppengröße bzw. die gesamte Kinderzahl der Einrichtung muss sich am therapeutischen und pädagogischen Bedarf und dem Alter des/der Kindes/r ausrichten, damit der individuelle Förderplan, die Anforderungen des BayKiBiG, die Empfehlungen des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes (BEP) und dem Bayer. Bildungs- und Erziehungsplanes für Kinder unter 3 Jahren bzw. die Empfehlungen zur pädagogischen Arbeit in bayerischen Horten umgesetzt werden können.
- Die Einrichtung kann maximal bis zu einem Drittel Kinder mit (drohender) körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung aufnehmen. Ab drei behinderten (oder von einer Behinderung bedrohten) Kindern gilt die Kindertageseinrichtung als eine integrative Einrichtung im Sinne des Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG. In begründeten Fällen (Räume, Personal...) kann die Höchstzahl der von Behinderung bedrohten Kinder in der Betriebserlaubnis vermindert werden.
- Ein Anstellungsschlüssel von 1:10 ist anzustreben, um die Teilhabe bestmöglich zu unterstützen.

In Integrationseinrichtungen sollte eine zusätzliche Fachkraft (Z-Kraft) gemäß der gemeinsamen Empfehlung des Bayer. Städtetages, des Bayer. Landkreistages, des StMAS und der LAGfW vom 1. September 2007 eingesetzt werden.

- Bei der Dienstplanerstellung ist darauf zu achten, dass ausreichend Zeit für die Dokumentation, die Teamarbeit, die Fortbildung etc. gewährt wird.
- Im Rahmen der Verfügungszeit ist ein Zeitkontingent für den zusätzlichen pädagogischen Aufwand (Planung, Konzeptionsentwicklung, Teambesprechungen etc.) sowie für Verwaltungsaufgaben der Leitung und Gruppenleitung bereitzustellen.

▪ Räumliche Bedingungen

Klärung vor Aufnahme des Kindes/der Kinder:

- Zusätzliche Räume für Einzelförderung, Therapien, Fachgespräche und Elternarbeit
- Wickelgelegenheit mit Dusche
- Rampe zur Überwindung von Stufen und Treppen bei Kindern mit motorischen Problemen
- Hoher Platzbedarf bei Einsatz von Hilfsmitteln (Rollstuhl, Gehhilfen, Toilettenanpassung)

- Einbeziehung des Elternbeirats in die Planung
- Informationsabend für alle Eltern der Kindertageseinrichtung
- Konzeptionserstellung und deren Weiterentwicklung

Vorbereitung

- Bedarfsabklärung/-anerkennung in der Kommune
- Auseinandersetzung des gesamten pädagogischen Personals mit dem Inklusionsgedanken
- Kontaktaufnahme zur Aufsichtsbehörde und Fachberatung
- Kontaktaufnahme mit einem Fachdienst z. B. Frühförderstelle, niedergelassene Therapeuten und Abschluss eines Kooperationsvertrages
- Teilnahme an Fortbildungen (empfohlen sind Teamfortbildungen)
- Information aller MitarbeiterInnen über die Art der (drohenden) Behinderung und über die spezifischen pflegerischen und pädagogischen Aspekte
- Einbeziehung des Elternbeirats
- Klärung von notwendigen Umstrukturierungen in der Kindertageseinrichtung

Antragstellung durch den Träger der Einrichtung

- Überprüfung der Betriebserlaubnis durch die Aufsichtsbehörden für Kindertagesstätten bei der Stadt/dem Landratsamt.

- Antrag auf Anerkennung als teilstationäre Einrichtung. Abschluss einer Entgelt- und Leistungsvereinbarung gemäß § 75 SGB XII mit dem Bezirk Schwaben (www.bezirk-schwaben.de unter Download)

- wenn Schulkinder mit einer seelischen Behinderung (§ 35 a SGB VIII) aufgenommen werden: Verhandlungen mit dem Jugendamt zur Anerkennung von Eingliederungshilfeleistungen nach § 35 a SGB VIII

Antragstellung durch die Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung

- Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII beim Bezirk Schwaben unter Beifügung des ärztlichen Gutachtens und des Buchungsbelegs (www.bezirk-schwaben.de unter Download)

- Bei Bedarf Antrag auf Leistungen zur Frühförderung nach § 30 SGB IX

- Für Schulkinder mit seelischer Behinderung Antrag auf Jugendhilfe nach § 35 a SGB VIII beim örtlichen Jugendamt unter Beifügung eines Gutachtens von einem Kinder- und Jugendpsychiater, -psychotherapeut, oder eines Arztes bzw. psychologischen Psychotherapeuten mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet der seelischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen.

Aufnahmeverfahren

- Aufnahmeverfahren erarbeiten unter Beteiligung von Team, Träger, Fachdienst und Elternbeirat
- Aufnahmegespräch mit den Sorgeberechtigten

- Abklärung gegenseitiger Erwartungen
- Information über die Art der Behinderung einholen
- Entbindung von der Schweigepflicht als Voraussetzung für die Kooperation mit dem Fachdienst

- Einsicht in Gutachten/Diagnosen nehmen
- Abstimmung der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung mit dem Fachdienst/der Frühförderstelle

- Schnupperstunden zu unterschiedlichen Tageszeiten ermöglichen, um den pädagogischen

gogischen und behinderungsspezifischen Betreuungsaufwand abzuklären

- Zusage an Eltern erst dann erteilen, wenn der Kostenübernahmebescheid des Bezirks Schwaben bzw. des örtlichen Jugendamtes für die Aufnahme des Kindes vorliegt.

Trägeraufgaben

- Zusammenarbeit mit der Fachberatung
- Antragstellung beim Bezirk Schwaben/Jugendamt
- Koordination mit der Kommune und der Aufsichtsbehörde bezüglich der Integration mit Errechnung des x-Faktors und Planung des zusätzlichen Personalbedarfs
- Information und Beratung über Finanzierungsmöglichkeiten und Rahmenbedingungen
- Qualifizierung des Personals
- Unterstützung der Einrichtung bei spezifischen Erfordernissen (Umbau, Anschaffungen, Aufnahme der Kosten in den Haushaltsplan)
- Berücksichtigung einer entsprechend erhöhten Verfügungszeit, geregelt durch den empfohlenen Anstellungsschlüssel (1:10)
- Zusammenarbeit mit Fachdiensten, vertragliche Vereinbarung mit der Frühförderstelle oder einem anderen Fachdienst

Team der Kindertageseinrichtung

Regelmäßige Teambesprechungen zur Konzeptionsentwicklung, pädagogische Planung und Reflexion sowie Austausch mit dem Fachdienst

Austausch mit Einrichtungen die Kinder mit (drohender) Behinderung betreuen

- Regelmäßige Elterngespräche über die Entwicklung des Kindes und die gemeinsam vereinbarten Förderziele
- Systematische Beobachtung der einzelnen Kinder und des Gruppengeschehens im Hinblick auf die individuelle Entwicklung aller Kinder, sowie regelmäßige Dokumentation der Entwicklung des Kindes
- Umsetzung der Leistungsvereinbarung des Bezirks Schwaben

- Regelmäßige Fallbesprechungen mit dem Fachdienst/ der Frühförderstelle
- Teilnahme an relevanten Fortbildungsmaßnahmen
- Supervision dringend empfohlen

Aufgaben der Fachdienste

In der Regel werden 10 Fachdienststunden für Teamberatung und für sonstige Kooperation durch externe Fachkräfte über das Entgelt finanziert.

Auf formlosen Antrag der Eltern können bis zu 25 Fachdienststunden für die direkte Arbeit (durch interne oder externe Fachkräfte) mit dem Kind genehmigt werden, wenn eine schlüssige Begründung der Einrichtung beigefügt ist, warum diese Fachdienststunden im jeweiligen Einzelfall unabdingbar notwendig sind.

Voraussetzung ist, dass das Kind keine interdisziplinäre Frühförderung oder isolierte heilpädagogische Leistungen erhält.

Schulkinder mit einer geistigen und/oder körperlichen (drohenden) Behinderung erhalten 10 Fachdienststunden für die Beratung und 25 Fachdienststunden für die direkte Arbeit mit dem Kind.

Schulkinder mit einer (drohenden) seelischen Behinderung erhalten Fachdienststunden je nach der individuellen Vereinbarung oder den individuellen Anforderungen des jeweils zuständigen Jugendamtes.

Der Fachdienst besteht aus:

10 Fachdienststunden pro Kind und pro Jahr für:

- Teamberatung
- Supervision
- Fortbildung
- sonstige Kooperationen

Inhalte:

- Einarbeitung in die pädagogischen Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtung (Konzeption)
- Zusammenarbeit mit dem Team
 - Konzeptionsentwicklung
 - Festlegung der Aufnahmekriterien
- Abstimmung der pädagogischen und therapeutischen Arbeit
 - Zielsetzungen
 - Inhalte
 - Zusammenarbeit mit den Eltern
 - Dokumentationen
 - Anleitung von Interaktionen zwischen Kindern mit und ohne Behinderung

- Beratung des Teams zu Behinderungsarten, Fördermaßnahmen, Diagnostik
- Schulberatung – auf Wunsch der Eltern gemeinsam mit dem pädagogischen Personal
- Jährliches Reflexionstreffen mit allen Beteiligten

Qualifikation des Fachdienstes:

- MitarbeiterIn einer interdisziplinären Frühförderstelle
- HeilpädagogIn
- SozialpädagogIn
- PsychologIn bzw.
- Fachkraft im Sinne des BayKiBiG mit entsprechender Zusatzqualifikation

25 Fachdienststunden pro Kind pro Jahr für

- die direkte Arbeit mit dem Kind

Voraussetzung für Kinder vor der Einschulung:

- Das Kind erhält keine interdisziplinäre Frühförderung oder isolierten heilpädagogischen Leistungen.
- Die Eltern haben einen formlosen Antrag gestellt und
- die Einrichtung hat eine schlüssige Begründung beigefügt, warum diese Fachdienststunden im jeweiligen Einzelfall unabdingbar notwendig sind.

Inhalte:

Förderung der Kinder im pädagogischen Alltag und je nach individuellem Bedarf.

- Einzel- und Kleingruppenförderung
- Beobachtung des Kindes
- Unterstützung und Begleitung im lebenspraktischen Bereich

Qualifikation des Fachdienstes:

- MitarbeiterIn einer interdisziplinären Frühförderstelle
- HeilpädagogIn
- SozialpädagogIn
- PsychologIn bzw.
- Fachkraft im Sinne des BayKiBiG mit entsprechender Zusatzqualifikation

Zusammenarbeit mit den Eltern

- Unterstützung der Eltern bei der Antragstellung
- Regelmäßige Elterngespräche insbesondere zur Planung der pädagogischen bzw. therapeutischen Zielsetzungen und

über den Entwicklungsstand und -verläufe ihrer Kinder

- Unterstützung der Eltern bei Kontakten mit den Fachdiensten
- Information aller Eltern über den inklusiven Prozess

Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung

- Informationsaustausch durch Veranstaltungen, Diskussionen, Flyer, Medienarbeit
- Vernetzung mit Behörden, parallel arbeitenden und weiterführenden Einrichtungen (z. B. heilpädagogischen und schulvorbereitenden Einrichtungen, verschiedenen Schularten)
- Beteiligung an fachspezifischen Arbeitskreisen, Kontakt zu Ausbildungsstätten
- Möglichkeit der Hospitation für andere Einrichtungen anbieten und wahrnehmen

Finanzierung

Förderung der inklusiven Einrichtung durch

- die Kommune
- den Freistaat Bayern
- den Bezirk Schwaben/den öffentlichen Jugendhilfeträger laut Entgelt- und Leistungsvereinbarung in der jeweilig gültigen Fassung
- den Träger.

Diese Empfehlungen sind abgestimmt mit dem/der:

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Schwaben
 Evangelischer KITA-Verband Bayern
 Bezirk Schwaben
 Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.
 Der Paritätische in Schwaben
 Landratsamt Augsburg
 Stadt Augsburg
 Regierung von Schwaben

Augsburg, den 1. September 13
 Regierung von Schwaben

Peter Roos
 Abteilungsdirektor